

44. Inwieweit sind Kulturveränderungen an einem mit einer Weiderechtigkeit belasteten Walde im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts dem Eigentümer des Waldes gestattet?

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1922 i. S. R. (BekL) w. Gemeinde G. (Rl.). V 243/21.

I. Landgericht Aachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die im Grundbuche von Gressenich Bd. 27 Art. 1330 eingetragenen Grundstücke waren früher Eigentum des Beklagten. Auf einem Teile dieser Grundstücke ist in Abteilung II bei Anlegung des Grundbuchs „eine seit unvordenklicher Zeit bestehende Weiderechtigkeit für Rindvieh zugunsten der Gemeinde Eschevenhütte einschließlich der Ortschaften Wend und Foaswert“ mit dem Bemerkten eingetragen worden, daß „deren Ausübung so lange ruhen muß, als das junge Holz dem Zahne des Weideviehes noch nicht ent wachsen ist“. Die belasteten Grundstücke, die insgesamt etwa 1900 Morgen groß sind, waren früher durchweg mit Laubwald bestanden. Etwa 220 Morgen dieses Waldes hat der Beklagte im Laufe der Jahre in Nadelholzwald umgewandelt. Die klagende Gemeinde macht als Rechtsnachfolgerin der im Grundbuch eingetragenen Berechtigten geltend, daß sie durch diese

Umwandlung wie auch durch andere Störungshandlungen in der Ausübung des Weiderechts behindert worden sei. Sie hat deshalb auf Unterlassung weiterer Störungen sowie auf Schadenersatz geklagt. Unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilte das Landgericht den Beklagten unter Strafanandrohung, es zu unterlassen, die Weiderechtigkeit der Klägerin durch Umwandlung der belasteten Grundstücke in Nadelholzwald zu beeinträchtigen. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß die in ihm enthaltene Verurteilung wegsalle, wenn die Umwandlung des Laubwaldes in Nadelholzwald zeitweilig nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch die natürlichen, insbesondere durch die Bodenverhältnisse geboten sei; im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt; beide Revisionen hatten Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die streitige Weiderechtigkeit sich als eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 BGB. darstelle und daß mithin für die Beurteilung des Streitfalles gemäß Art. 184 GG. z. BGB. die Vorschriften des code civil maßgebend seien. Da besondere Gesetze im Sinne des Art. 636 c. c. nicht in Betracht kämen, sei Art. 701 anwendbar. Nach dieser Vorschrift dürfe der Eigentümer eines mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücks nichts unternehmen, was ihre Ausübung schmälern oder unbequemer machen könne. Durch die Umwandlung von Laubwald in Nadelholzwald werde der Weidegang in der Regel beeinträchtigt. Daher dürfe der Eigentümer eines mit einer Weiderechtigkeit belasteten Waldes eine solche Änderung der Kulturart grundsätzlich nicht vornehmen. Darauf, ob die Änderung sich nur auf einen Teil der Weidefläche beziehe und die Befriedigung des Weidebedarfs des Berechtigten nicht beeinträchtige, komme es nicht an. Nur dann sei die Kulturveränderung gestattet, wenn sie nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erhaltung des Waldes notwendig sei. Dagegen müsse das bloße Interesse des Waldeigentümers an einer Ertragssteigerung außer Betracht bleiben. Hiernach sei der Unterlassungsanspruch der Klägerin in dem aus der Formel des Berufungsurteils ersichtlichen Umfange begründet, im übrigen aber unbegründet.

1. Die Revision des Beklagten beanstandet zunächst den rechtlichen Ausgangspunkt des Berufungsrichters, nämlich seine Annahme, daß hier die Vorschriften des code civil zur Anwendung kämen. Diese Rüge ist begründet. Denn aus der aus Art. 184 GG. z. BGB. gefolgerten Unanwendbarkeit des früheren Rechts würde sich die Anwendung der Vorschriften des code civil nur ergeben, wenn die streitige Ge-

rechtigkeit nach dessen Inkrafttreten entstanden wäre. Nach dieser Richtung ist aber eine Feststellung nicht getroffen. Die ganze Sachlage spricht sogar eher für das Gegenteil. Denn die streitige Gerechtigkeit ist bei der Grundbuchanlegung als seit unvordenklicher Zeit bestehend eingetragen worden. Auch konnten unter der Herrschaft des code civil (Art. 691) derartige Gerechtigkeiten nicht durch Ersizung erworben werden. Ist aber die Gerechtigkeit vor dem Inkrafttreten des code civil entstanden, so ist für ihren Inhalt in Ermangelung etwaiger besonderer Vorschriften des in Betracht kommenden Partikularrechts das gemeine Recht maßgebend. Die rechtliche Grundlage des angefochtenen Urteils ist daher nicht einwandfrei. Ob dieser Mangel für sich allein zur Aufhebung des Urteils hätte führen müssen, bedarf aber nicht der Erörterung. Denn zwei weitere Angriffe der Revision des Beklagten müssen Erfolg haben.

Zunächst ist der Berufungsrichter dem Einwande des Beklagten, daß die stattgehabte Umwandlung von Laubwald in Nadelholzwald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erhaltung des Waldes notwendig gewesen sei, durch die der Verurteilung zur Unterlassung hinzugefügte Beschränkung nicht genügend gerecht geworden. Die Erheblichkeit dieses Einwands wird zwar von ihm nicht verkannt und sie ist auch, gleichviel ob gemeines oder französisches Recht zur Anwendung kommt, nicht in Zweifel zu ziehen (vgl. Dandelmann, Über die Grenzen des Servitutrechts und des Eigentumsrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten S. 40 ff.; Arch. f. ziv. Pr. Bd. 53 S. 293; Ztschr. für deutsches Recht Bd. 13 S. 165; Schwarz, Die Forstberechtigungen in den ehemaligen 4. Departementen des linken Rheinufers). Unzulänglich sind aber die Gründe, aus denen der Berufungsrichter angenommen hat, daß der Beklagte oder sein Rechtsvorgänger nicht bloß im Interesse der Erhaltung des Waldes, sondern vielmehr zur Erhöhung des Einkommens die Umwandlung vorgenommen hat. Denn hierbei ist er auf die von dem Beklagten in dieser Hinsicht vorgebrachten und unter Beweis gestellten Behauptungen nicht näher eingegangen. Die Revision des Beklagten rügt daher mit Recht Verletzung des § 286 ZPO. Wäre aber die Umwandlung im Interesse der Erhaltung des Waldes nötig gewesen, so würde sich fragen, ob die Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage noch für vorliegend erachtet werden könnten.

Nicht unbegründet ist auch der weitere Vorwurf, daß der Einwand des Beklagten, die stattgehabte Kulturveränderung habe die Befriedigung des Weidebedarfs der Klägerin nicht beeinträchtigt, zu Unrecht als unerheblich erachtet worden sei. Denn der Grundsatz, daß der Berechtigte bei der Ausübung einer Dienstbarkeit das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen hat,

muß sowohl nach dem Rechte des code civil wie nach gemeinem Recht dazu führen, daß der Weiderechtigte sich Kulturveränderungen des belasteten Grundstücks, auch wenn sie zur Erhaltung des Waldes nicht unbedingt notwendig sind, doch im Interesse des Eigentümers jedenfalls dann gefallen lassen muß, wenn sie nur einen Teil der Weidefläche betreffen und die Befriedigung des Weidebedarfs durch die Änderungen weder geschmälert noch wesentlich erschwert wird (Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 3 § 180 Abs. 3; Schwarz a. a. O. § 201 Abs. 2; Ztschr. f. deutsches Recht Bd. 13 S. 201). Ob eine solche Beeinträchtigung des Weiderechts der Klägerin vorliegt, ist streitig und bisher nicht erörtert worden. Auch nach dieser Richtung ist daher weitere Aufklärung geboten.

2. Auch die Revision der Klägerin ist begründet. Denn die Einschränkung, die der Berufungsrichter dem verurteilenden Erkenntnisse des ersten Richters hinzugefügt hat, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn feststände, daß die Umwandlung von Laubwald in Nadelholzwald erforderlich sein könne, um die zur Erhaltung des Waldes notwendige Bodenverbesserung herbeizuführen. Die dahingehende Behauptung des Beklagten war aber bestritten und eine Feststellung nach dieser Richtung ist ebenfalls nicht getroffen.